

Zusammenstellung

der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard, die Civilstandsregister ic. betreffend,
am 1. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

1. Die zweite Kammer wolle beschließen, im Einverständnis mit der ersten Kammer oder, wenn ein solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

Dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Führung der Register über die Geburten und Todesfälle den Civilobrigkeiten überweist.

2. Die zweite Kammer wolle beschließen, im Einverständnis mit der ersten Kammer oder, wenn ein solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

Dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Civilehe obligatorisch einführt.

Beschlüsse.

ad 1. Ein Antrag so lautend:

den ersten Abschnitt des Wigard'schen Antrags, Ueberweisung der Führung der Register über Geburten und Todesfälle an die Civilobrigkeiten, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen,

wurde von der zweiten Kammer abgelehnt, ebenso der nebenstehende Dr. Wigard'sche Antrag sub 1.

ad 2. Ein Antrag dahin gehend:

den zweiten Abschnitt des Wigard'schen Antrags, Einführung der Civilehe betreffend, bis zur Berathung der wegen Beseitigung gewisser Ehehindernisse bereits eingebrachten Anträge auszusetzen, jedoch jetzt schon die Königliche Staatsregierung um Mittheilung darüber zu bitten, ob in Folge der bestehenden Ehegesetzgebung eine Mehrzahl beabsichtigter Ehen nicht hat geschlossen werden können,

wurde,

ebenso der nebenstehende Dr. Wigard'sche Antrag sub 2, abgelehnt.